

Regeln und Compliance bei der Annahme und Vergabe von Mitteln

Dr. Rupert Graf Strachwitz

Die Materie ist komplex. Nicht alles ist absolut klar.

Ich bin kein Jurist.

Ich gebe Erfahrungswissen weiter.

Das Erfahrungswissen ist wissenschaftlich unterfüttert und erstreckt sich auch auf meine jahrzehntelange wissenschaftliche Beschäftigung mit der Zivilgesellschaft.

Alle Lehrinhalte und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

Es kann erforderlich sein, sich bei komplizierten Fällen extern beraten zu lassen.

- Rechtsberatung: bspw: RA Dr. Christoph Mecking, Berlin (ehem. Generalsekretär d. Bundesverbands Deutscher Stiftungen)
- Compliance-Beratung: bspw. Dr. Jacob Wende, Gesch.fhr. von Regpit GmbH, Berlin (empfohlen durch Teilnahme am Drei-Parteien-Dialog im BMF)
- Spenden-Beratung: Burkhard Wilke, Gesch.fhr. des DZI (empfohlen durch langjährige kollegiale Zus.arbeit)

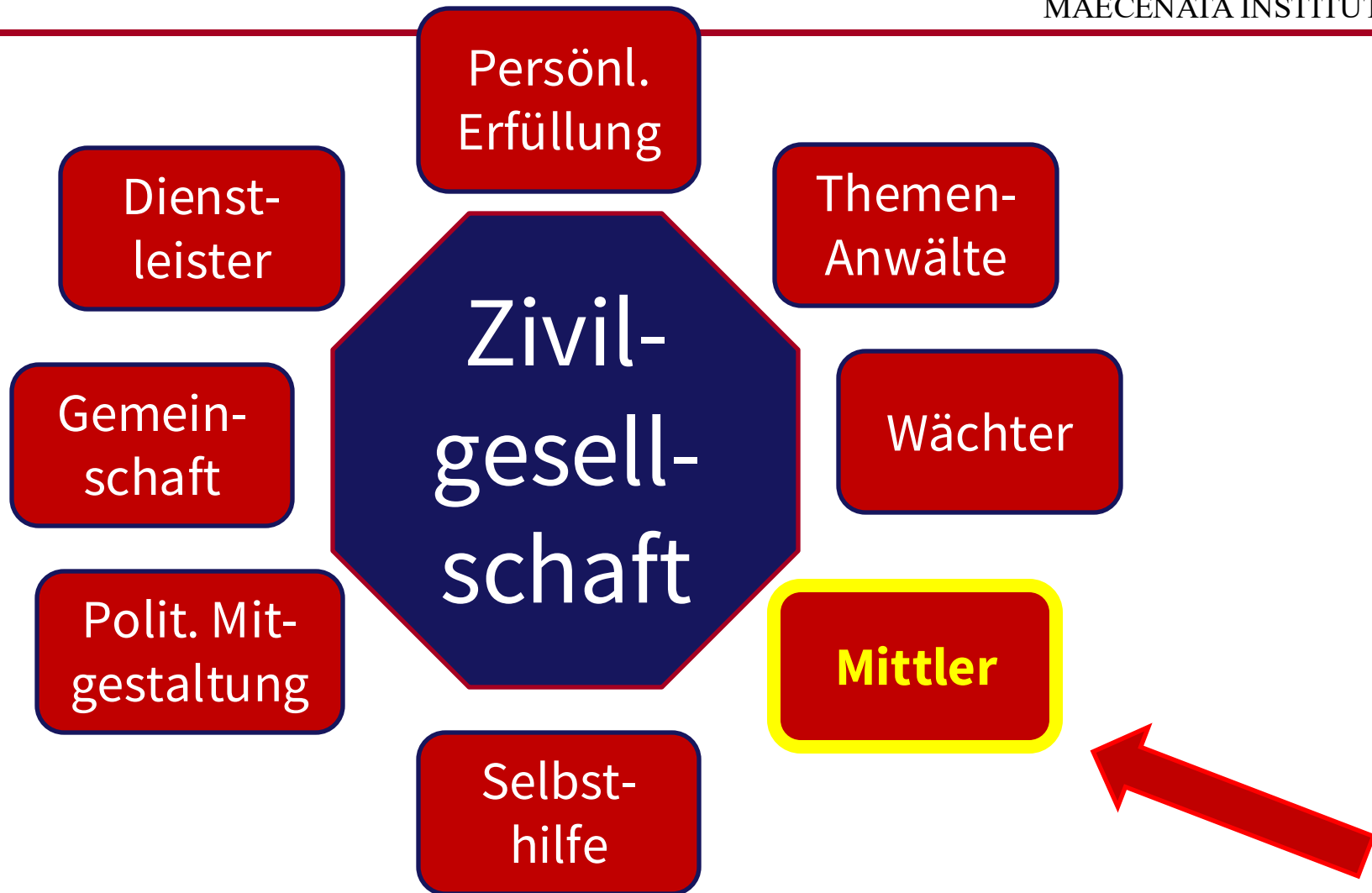
Gliederung des Seminars

1. Einführung
2. Mittelherkunft
3. Compliance
4. Beneficiary Due Diligence
5. Donor Due Diligence
6. Ausland
7. Mittelverwendung

*„die Stiftung“ hier immer die
Maecenata Stiftung*

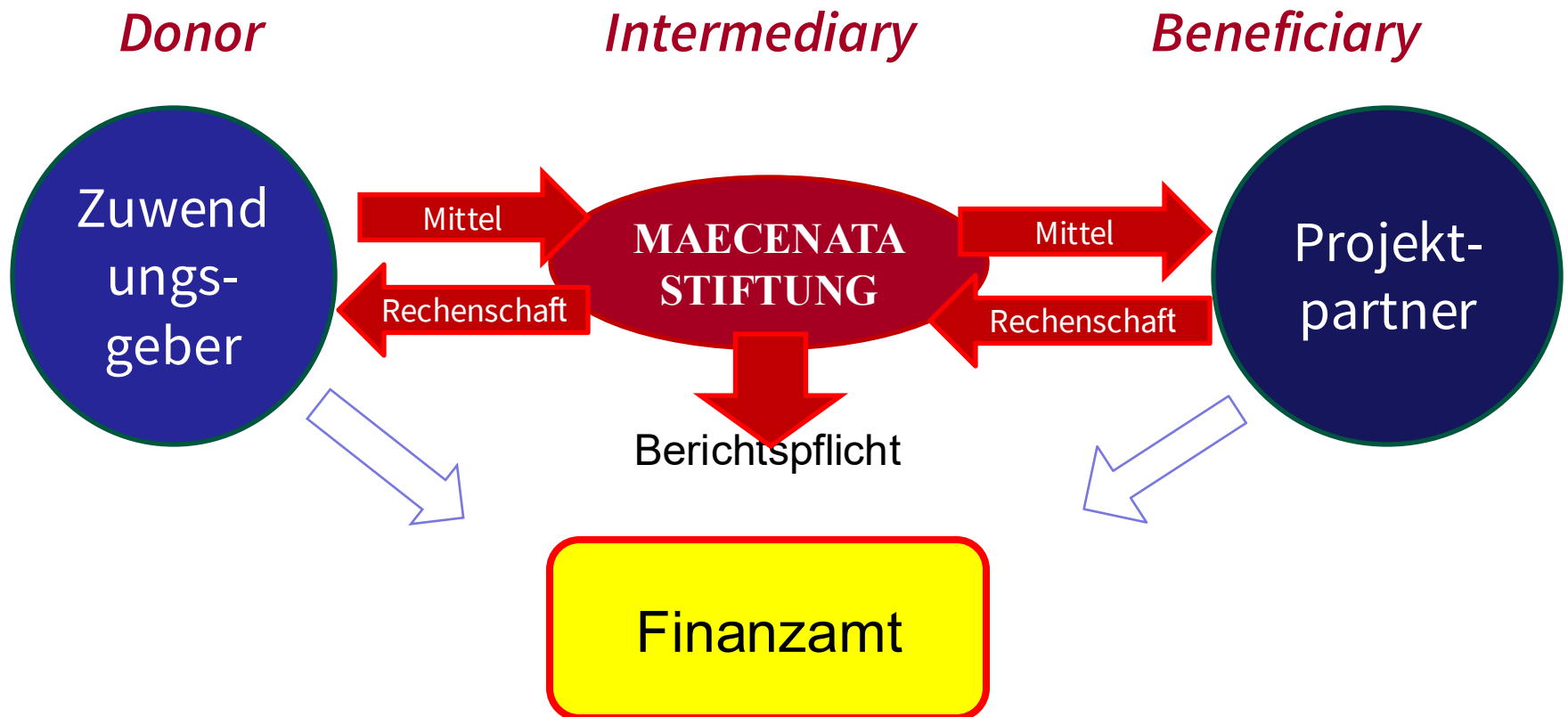
1. Einführung

Zivilgesellschaft: Funktionen



Maecenata Stiftung als Mittlerin

Maecenata Stiftung nimmt Zuwendungen entgegen und vergibt sie an fremde Projektpartner. Daraus erwachsen Verpflichtungen.



- BGB, insb. §§ 80 ff. (Stiftungsrecht)
- **AO, insb. §§ 51 ff. (Gemeinnützigkeitsrecht)**
 - AEAO
 - BMF-Schreiben
- Gerichtsentscheidungen
- Rechtswissenschaftliche Literatur

2. Mittelherkunft

- „Öffentliche Mittel“ = Steuergeld = Geld der Bürgerinnen / Bürger
 - Kontrakte = Bezahlung von Leistungen
 - Institutionelle Förderung / Projektförderung
- Selbst erwirtschaftete Mittel
- Vermögenserträge

❖ Private Mittel, bspw.

❖ Spenden

- von Bürgerinnen und Bürgern
- von Unternehmen

❖ Stiftungsmittel

Private Mittel

➤ Spenden

- von Bürgerinnen und Bürgern
- von Unternehmen


❖ Erträge eigenen Vermögens

➤ Stiftungsmittel

- ❖ Einnahmen aus Zweckbetrieb / aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- ❖ „Gerichtsbußen“ und sonstige

❖ Spenden

- von Bürgerinnen und Bürgern
- von Unternehmen

 Spendenquittung = Zuwendungsbestätigung

❖ Stiftungsmittel

- ❖ Einnahmen aus Zweckbetrieb / aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, „Gerichtsbußen“


 **keine** Spendenquittung = Zuwendungsbestätigung

 Empfangsbestätigung

Private Zuwendungen, die keine Spenden sind

■ Stiftungsmittel

- setzen voraus, daß der Empfänger Steuerbegünstigung nachweist (Letzter Freistellungsbescheid)

 *Maecenata Stiftung kann und muß fremden Stiftungen letzten Freistellungsbescheid vorlegen.*

- sind keine Spenden, da nicht „freiwillig“, sondern Erfüllung des Satzungszwecks der Stiftung
- *Viele Stiftungen wissen das nicht und wollen eine Spendenquittung. Diese können sie aber **nicht** bekommen!*
- *Eine Empfangsbestätigung können sie bekommen.*
- *Stiftungen haben Anspruch auf Verwendungsnachweis (nach deren jeweiligen Vorgaben).*

Private Zuwendungen, die keine Spenden sind

- Sponsoring
 - Verkauf von Werbekraft
 - Vertrag, der Leistung und Gegenleistung genau regelt
- Leistungsaustausch (Zweckbetrieb? wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?)
- Fördermittel (bspw. von einer Stiftung)



Keine Spendenquittung



Achtung: Mehrwertsteuer?

Spendenquittung?

Rupert Graf Strachwitz:

Empfangsbestätigung und Zuwendungsbestätigung

Ein Beitrag zu einer häufig auftretenden Streitfrage

Berlin: Maecenata (Observatorium Nr. 65) 2023

<https://www.maecenata.eu/wp-content/uploads/2023/01/MO-65.pdf>

- **freiwillige** Zuwendungen
- Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden
- in der Höhe unbegrenzt
- **in begrenztem Umfang** steuerlich absetzbar (<20% des steuerpflichtigen Einkommens)
- aus dem In- und Ausland
- **Keine Verpflichtung, eine Spende anzunehmen (aber Ablehnung sollte begründbar sein: Dokumentation)**

Gründe für eine Ablehnung – Beispiele

- Spende nicht verwendbar – Auflage nicht erfüllbar
- Kosten zu hoch
- Zweifel an der Verfügungsberechtigung
- Verdacht auf Geldwäsche
- Verdacht auf Steuerhinterziehung
- Verdacht auf Terrorismusfinanzierung

- ✓ grundsätzlich möglich
- ✓ unmittelbar für Satzungszwecke einsetzbar, oder
- ✓ Vermögenszuwachs
- Wertangabe muß einem Drittvergleich standhalten (Gutachten? Unabhängige Schätzung?)
- im Zusammenhang mit Erbschaften oft schwer zu handeln
- für Unternehmen oft nicht zweckmäßig (verdeckte Gewinnentnahme ? / Mehrwertsteuer ?)

Dienstleistungsspenden

- müssen wie bezahlte Dienstleistungen bewertet werden
- können nur in dem Umfang angenommen werden, in dem die Organisation die Dienstleistung in dieser Höhe auch bezahlen könnte
- setzen voraus, daß die Organisation formell eine Regelung zur Honorierung von Dienstleistungen erlassen hat

Zweckgebundene Zuwendungen

- im gemeinnützigen Bereich grundsätzlich möglich
- (im mildtätigen Bereich grundsätzlich **nicht** möglich)
- nur anzunehmen im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit
- **wird die Zuwendung angenommen, ist die Zweckbindung verpflichtend.**
- ist Verwendung unmöglich, muß die Zuwendung zurückgeführt (und ggf. die Spendenquittung zurückgefordert) werden.

- Spendenversprechen und Erbverträge müssen öffentlich beurkundet werden („Notar“), sonst unwirksam.
- Spendenversprechen und Erbverträge können nicht einseitig gekündigt werden.

- Spenden können auch durch letztwillige Verfügung gegeben werden:
 - ❖ Testament (einseitig änderbar, oft überraschend)
 - ❖ Erbvertrag (nicht einseitig änderbar)

- Empfänger kann sein
 - ❖ Erbe
 - ❖ Vermächtnisnehmer

Spenden in Krypto-Währungen

Spenden in Krypto-Währungen anzunehmen und Mittel in Krypto-Währungen auszureichen, ist gesetzlich nicht verboten, aber

- gelten als Sachspenden
- sind hoch-riskant
- werden, soweit bekannt, von keiner namhaften deutschen ZGO gemacht
- **sind b.a.w. in der Stiftung nicht erlaubt.**

Das könnte sich in der Zukunft ändern.

- Danken ist wichtig
 - gehört zum Selbstverständnis einer zivilgesellschaftlichen Organisation
 - damit der Zuwendungsgeber erneut eine Zuwendung macht

Dank

- Dank ist in erster Linie Berichterstattung (*accountability*), in zweiter Linie Marketing/Fundraising
- Dank ist wichtig, aber nicht übertreiben! (Untersuchungen!)
- Dank hat keinen Platz auf der Spendenquittung, kann/sollte beigefügt werden.
- Dank schließt Rechenschaftslegung ein, abgestuft nach der Höhe der Spende
- Großspender sollten Verwendungsnachweis erhalten.

Spendenquittung

- offiziell: Zuwendungsbestätigung / Zuwendungsbescheinigung
- führt zu steuerlicher Absetzbarkeit
- ist kein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Ausstellers
- muß von einem/einer hierzu Bevollmächtigten unterschrieben werden (Vorstand oder Vollmacht)
- kann unter bestimmten Voraussetzungen maschinell erstellt werden und ohne Unterschrift bleiben
- wird mittelfristig durch Zuwendungsempfängerregister ersetzt

Spendenquittung

- nach amtlich vorgegebenem Muster (**ohne Zusätze!**)
- zur Verwendung in der Steuererklärung des/der steuerpflichtigen Spenders/Spenderin (gemäß § 10 b Abs. 1 EStG)
- für jede Spende über 300 Euro
- Sammelbestätigung möglich

 Der Aussteller haftet für die Richtigkeit der Spendenquittung.

Noch ein paar Besonderheiten

- Für jede Spende gilt das Zuflußprinzip. Die Spendenquittung wird für das Jahr ausgestellt, in dem sie dem Empfänger zugeflossen ist.
- Die Spendenquittung kann für eine Spende nur einmal ausgestellt werden. (Wenn Korrektur erforderlich, muß ‚Duplikat‘ vermerkt werden.)
- Absender der Spende und Empfänger der Spendenquittung dürfen voneinander abweichen.

Niemals den Spenderinnen und Spendern weismachen, jeder Euro würde 1:1 kurzfristig dem Zweck zugeführt – „ohne Verwaltungskosten“!

3. Compliance

- ❖ Compliance ist die Befolgung gesetzlicher oder anderer externer oder interner **Regelungen** bzw. die Ausrichtung des Handelns, der Prozesse und der Ordnungen auf diese Befolgung.
- ❖ Hier geht es speziell um die Befolgung von Richtlinien von FATF, der EU, anderer internationaler Organisationen, deutscher Gesetz- und Verordnungsgeber und der Maecenata Stiftung im Hinblick auf die Vermeidung des Mißbrauchs der Spenden- und Fördertätigkeit.

- **Thema ist sehr in Fluß**
- AMLA als EU-Behörde, Sitz Frankfurt/Main, gegründet 2025, arbeitsfähig 2027 ?
- Zur Zeit (nicht zuletzt wegen eines Urteils des EuGH zu verschiedenen Punkten): große Unsicherheit.

Wie wird die Stiftung ihren Compliance-Verpflichtungen gerecht?

1. Beneficiary Due Diligence
2. Donor Due Diligence
3. Besondere Wachsamkeit bei allen Transaktionen
4. Aufnahme und Verarbeitung von allgemeinen Informationen

Besondere Wachsamkeit


- Schutz von ZGO vor ‚*unintended consequences*‘ = Mißbrauch legitimer ZGO
 - FATF sucht Lösungen, u.a. Überarbeitung von Recommendation 8.
- ZGO keine Verpflichteten im Sinne §2 Abs. 1 GwG
- ZGO als *obliged entity* i.S. des europäischen Rechts?
- aber Mitwirkungspflicht der ZGO (erhöhte Sorgfaltspflicht)
- Codices / Selbstverpflichtungen reduzieren das Risiko.
- ✓ Maecenata Stiftung hat eigene Richtlinien.
- **Vorsicht: gezielter Einsatz von ZGO zur Terrorismusfinanzierung (vermeintliche humanitäre Projekte oder politisch motivierte Kriminalität)**

Financial Action Task Force (FATF) (Intergouvernementale Organisation, Sitz: Paris): Deutschland ist Mitglied

- Aufgabe: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLCFT)
- gibt Empfehlungen: besonders einschlägig: Empfehlung (Recommendation) Nr. 8 + Erläuterungen
- führt Visitationen durch (Deutschland zuletzt 2023, nächste 2029?)
- hat Drei-Parteien-Dialog empfohlen.

AMLCFT

- **A**nti **M**oney **L**aundering (Geldwäsche)
- **C**ounter **F**inancing of **T**errorism
(Terrorismusbekämpfung)
- + Bekämpfung von Steuerhinterziehung

- Ausgangspunkt: FATF – AMLCFT
- Unvereinbares (?) vereinbaren: **Helfen**  **Sicherheit**
- Begriffe
 - Steuerhinterziehung
 - Geldwäsche
 - Terrorismus ???
- Zusammenhang mit internationalen Sanktionen ???
 - Beispiel: Überweisungen in die Ukraine

Was ist Terrorismus?

- Es gibt keine verbindliche Definition.
- Der Begriff wird vielfach mißbräuchlich oder in diffamierender Absicht verwendet.
- Es gibt zahlreiche Grenzfälle, Grauzonen ...
- Die Definition der FATF ist unbrauchbar.
- Eine relativ gute Definition: **Terrorismus ist die Anwendung von heterogener Gewalt, um politische Ziele zu erreichen.**

Drei-Parteien-Dialog in Deutschland

- Beteiligte: Behörden, Banken, Zivilgesellschaft
- Leitung: Bundesfinanzministerium
- Maecenata Stiftung ist ständiges Mitglied der Zivilgesellschaftsdelegation :
 - ca. 12 Mitglieder
 - Federführung: VENRO
 - Wichtigster Berater: DZI
 - Vertreter der Stiftung: z. Zt. RS

- *Derisking*
 - Abgleich mit Banken
 - Korrespondenzbanken (bspw. Deutsche Bank, DZ Bank)
 - Was müssen Banken den ZGO abnehmen?
 - ❖ Schutz vor übergriffigen Maßnahmen
- Rücksicht auf kleine ZGO
- Sanktionierung von Verstößen?
 - Entzug der Gemeinnützigkeit!

4. Beneficiary Due Diligence

Regel: Mittelweitergabe

- nur an Körperschaften, die nach **deutschen** Maßstäben (§ 51 ff. AO) als
 - gemeinnützig (Förderung der Allgemeinheit)
 - mildtätig (Unterstützung bedürftiger **Personen**)
 - kirchlich (Förderung originär kirchlicher Arbeit anerkannt werden könnten).
- **Gemeinnützig: nicht an natürliche Personen**

Beneficiary Due Diligence

- Akkreditierung jedes Empfängers vor einer Auszahlung
- Übernahme der Verantwortung für die Akkreditierung durch den Vorstand
- Einforderung von Rechenschaftsberichten (Verwendungsnachweisen)
- Besuche bei / weitere Kontakte mit den Empfängern
- Aufmerksamkeit für Informationen

Beneficiary Due Diligence

- **Nach Satzung**
 - gemeinnützige Zwecksetzung
 - Vereinbarkeit mit der Satzung der Stiftung
 - Ausschüttungsverbot
 - Letztbegünstigtenklausel

- **In der Rückschau**
 - gemeinnütziges Handeln
 - zeitnahe Mittelverwendung
 - zweckentsprechende Mittelverwendung
 - Befolgung von Auflagen

- Auszahlung nur unbar
- Auszahlung nur auf Konten, die auf den Namen der Organisation laufen (Bankbestätigung)
- Ins Ausland Auszahlung über Korrespondenzbanken

5. Donor Due Diligence

Compliance Regelung für Zuwendungen

(Prüfung der Mittelherkunft / *Donor Due Diligence* / *Donor Screening*)

- EU Geldwäsche-Paket 9. Juli 2024
 - 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640)
 - Geldwäsche-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1624)

- 6. Geldwäscherichtlinie der EU:
 - erweitert Katalog der Vortaten zur Geldwäsche
 - ermöglicht schärfere Bestrafung
 - umfaßt auch Maßnahmen im Kampf gegen Terrorismusfinanzierung
 - und gegen die Umgehung von Sanktionen.

- Problem mit Banken: *De-Risking*
 - engere Praxis als notwendig (**Over-Compliance**)
 - Austausch mit Banken im Gange

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

1. Die Regelung gilt für **alle** Zuwendungen, die von der Stiftung entgegengenommen werden.
2. Unter Zuwendungen sind zu verstehen:
 - ❖ freie und zweckgebundene Spenden von Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen,
 - ❖ Zuwendungen von Stiftungen und Vereinen,
 - ❖ Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
 - ❖ Geld- und Sachzuwendungen,
 - ❖ Sonstige Zuwendungen.

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

MAECENATA INSTITUT

3. Entgegengenommen werden ausschließlich Zuwendungen
 - ❖ zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung
 - ❖ in Euro und konvertiblen Fremdwährungen,
 - ❖ die durch Überweisung von einem identifizierbaren Konto
 - ❖ bei einem vertrauenswürdigen Geldinstitut
 - ❖ auf einem Konto der Stiftung eingehen.

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

MAECENATA INSTITUT

4. **Nicht entgegengenommen werden**

- ❖ Zuwendungen in bar,
 - ❖ Sachwerte (bspw. Kunstwerke),
 - ❖ Immobilien,
 - ❖ Aktien,
 - ❖ Unternehmensanteile,
 - ❖ Spenden in Krypto-Währungen.
- In besonders begründeten Einzelfällen (bspw. bei Erbschaften und Vermächtnissen) kann der Vorstand hierzu eine Ausnahme beschließen.

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

5. Die Stiftung kennt bei der Annahme von Zuwendungen keine allgemeinen Einschränkungen. Sie nimmt jedoch keine Zuwendungen entgegen,
 - ❖ bei denen Informationen über den Zuwendungsgeber offensichtlich mit den am 20. Juli 2021 vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätzen der Stiftung nicht im Einklang stehen,
 - ❖ bei denen im Falle der Zweckbindung die Letztempfängerin Einwendungen gegen die Annahme einer daraus finanzierten Fördermaßnahme geltend gemacht hat,

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

MAECENATA INSTITUT

- ❖ die Entgegennahme geltenden rechtlichen Vorschriften widersprechen würde,
- ❖ mit der Zuwendung Auflagen verbunden werden, die unannehmbar oder unerfüllbar sind,
- ❖ sonstige Umstände der Zuwendung gegen eine Annahme sprechen.

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

6. Einer genaueren Prüfung unterliegen alle Einzelzuwendungen über 15.000 €.
7. Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 - ❖ Prüfung der Identität des Zuwendungsgebers (*Identity Check*)
 - ❖ Prüfung der Mittelherkunft (*Origin of Funds Check*)

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

8. Die Prüfung der Identität umfaßt

- ❖ bei natürlichen Personen einen Abgleich mit verfügbaren Datenbanken und öffentlich verfügbaren Informationen. In besonderen Fällen kann die Stiftung eine Kopie eines Identitätsdokuments verlangen.
- ❖ Bei juristischen Personen umfaßt sie die Einforderung einer Kopie eines Auszugs aus dem Vereins- oder Handelsregister (bzw. einem vergleichbaren Dokument) und ggf. einer Vollmacht, aus der hervorgeht, daß die/der Veranlassende hierzu berechtigt ist.
- ❖ Bei öffentlichen Körperschaften kann auf die Identitätsprüfung verzichtet werden.

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

MAECENATA INSTITUT

9. Die Prüfung der Mittelherkunft umfaßt einen Plausibilitätscheck zur Herkunft der Mittel, bspw. ob der Zuwendungsgeber legitimerweise über Mittel in der gespendeten Größenordnung verfügen kann. Sind daran Zweifel angebracht, ist ggf. eine Entscheidung des Vorstands einzuholen. Dies gilt auch, wenn sonstige Umstände eine Klärung allein unter Compliance-Gesichtspunkten nicht als möglich erscheinen lassen.


Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

MAECENATA INSTITUT

10. Die Prüfung kann sich auch darauf erstrecken, ob der/die Zuwendungsgeber rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Zuwendungsbetrags ist. Ob dies geprüft wird, liegt im Ermessen der Stiftung.
11. Die Ergebnisse jeder Prüfung sind zu dokumentieren.

Compliance-Regelung der Maecenata Stiftung: **Vorläufige** Regelung

12. Zuwendungsgeber erhalten die von diesen erbetenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise zur Gemeinnützigkeit der Stiftung sowie eine Bestätigung über den Eingang und ggf. die Verwendung der Zuwendung.



Eine Zuwendungsbestätigung i.S. d. § 10b EstG („Spendenquittung“) erhalten deutsche Zuwendungsgeberinnen dann, wenn die Zuwendung tatsächlich eine **freiwillig** geleistete Spende darstellt und von der Zuwendungsgeberin als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden soll.


6. Ausland

- **„Struktureller Inlandsbezug“:** Der deutsche Fiskus ist kein Freund von Spenden ins Ausland (§ 51 Abs. 2 AO).
- **Shrinking Space Instrument:** Manche Regierungen nutzen Beschränkungen, um die Zivilgesellschaft zu schwächen (Beispiel Ungarn).

Besondere Relevanz bei

- Zuwendungen aus dem Ausland
- Fördermittel ins Ausland
- Fördermittel in bestimmte Länder
- Größere Spenden und Fördermittel
- Zweckgebundene Spenden

- grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich: Deutschland kennt (noch?) keine *Foreign-Agent-Rule* (außer bei Parteispenden)
- Steuerliche Wirkung international **sehr** unterschiedlich
- ✓ Spendenquittung ausstellen, aber Verwertbarkeit ?

- *Donor Due Diligence*
- *Beneficial Owner* (wirtschaftlich Berechtigte)
 - ❖ Unerfüllbare Verpflichtungen (Datenschutz)
 - ❖ Zufriedenstellende Richtlinie für ZGO
- *Compliance schwierig, aber besonders notwendig*
 Zusammenarbeit mit TGE-Partnern, Myriad usw.

Spenden **innerhalb** der EU

- Grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich
- Spendenquittungen grundsätzlich EU-weit anzuerkennen
 - EuGH-Urteil „Stauffer“, 2006
 - EuGH-Urteil „Persche“, 2009
- Spendenrecht ist nationales Recht, kein EU-Recht
- 6 verschiedene Systeme in Europa



Fazit: Es funktioniert nicht.

Sergej Lagodinsky MdEP (Deutschland, Grüne)

- Richtlinie für ein europäisches Vereinsstatut
- grenzüberschreitendes Tätigwerden von ZGO
- vom EP in der letzten Legislaturperiode angenommen
- von der Europäischen Kommission übernommen
- steuerliche Fragen ausgespart
- Annahme im Rat sehr fraglich (Deutschland lehnt das ab.)

Vergabe von Fördermitteln ins Ausland

- grundsätzlich weltweit möglich, sofern die Satzung des Fördermittelgebers dies ausdrücklich zulässt
- ✓ Satzung der Maecenata Stiftung läßt Vergabe ins Ausland zu.
- Vergabe nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Maecenata Stiftung.

grundsätzlich unbeschränkt möglich

- Schwierige Länder
 - Indien
 - Rußland ?
 - Weitere
- *Foreign-Agent-Regelungen*
- Länder, wo das unverantwortlich wäre, bspw.
 - bis vor kurzem Syrien

Schwierige Länder (VENRO-Umfrage)

Top 10

1. Irak
2. Türkei
3. Indien
4. Afghanistan
5. Liberia
6. Palästina
7. Myanmar
8. Nicaragua
9. Sudan
10. Libanon

Die Stiftung muß nachweisen können, daß sie

- sich bemüht hat, alle Risiken zu erkennen,
- im Rahmen des möglichen und zumutbaren versucht hat, Risiken zu mindern und Mißbrauch auszuschließen,
- alle Beteiligten für die Problematik **sensibilisiert** hat.

- Unterschied zwischen
 - humanitärer/Notfall-/Soforthilfe
 - sonstigen NPO-Leistungen im Ausland
- Erschwernisse für humanitäre Hilfe in Krisenregionen
- komplizierte europäische und deutsche Bestimmungen
- *undue targeting* von NPO und Überregulierung von FATF erkannt:
 - Arbeitsprozess zu *unintended consequences*, Neufassung von Recommendation no. 8
- Hawala-Banking in Deutschland strafbar (gem. §63 ZAG)

7. Mittelverwendung

Grundsatz

Alle Mittel müssen

- ❖ unmittelbar
- ❖ zeitnah
- ❖ ausschließlich

für die in der Satzung bezeichneten
gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

- ✓ Verwendung für eigene Projekte im In- und Ausland
 - Hilfspersonen
- ✓ Mittelweitergabe im In- und Ausland
- In jedem Fall: Entscheidung der Stiftung – keine „automatische“ Weitergabe von Mitteln
 - ❖ deshalb: Abgestuftes Entscheidungsverfahren der Stiftung für jeden Einzelfall
- **Nicht zu viele Zwischenträger! (Unmittelbarkeit!)**

Ausnahme 1: Eigenprojekte / Hilfspersonen

- Mittelverwendung durch die Stiftung
- Einsatz von **Hilfspersonen**
Das setzt voraus, daß diese
 - in einem Vertragsverhältnis zur Stiftung stehen,
 - daß ihr Wirken als Wirken der Stiftung angesehen werden kann.

Ausnahme 2: Mildtätigkeit

- Weitergabe an Personen, denen nach **deutschen** Maßstäben (§ 51 ff. AO)
 - mildtätige Hilfe (Unterstützung bedürftiger **Personen**) gewährt werden könnte.
- ❖ Nachweis der Berechtigung **vor** Vergabe der Mittel
- ❖ Kein Verwendungsnachweis notwendig, aber möglicherweise wünschenswert

Ausnahme 3: „Tsunami-Regelung“

- ausdrückliche, öffentlich erteilte Genehmigung des Bundesfinanzministeriums (BMF) bei besonderen Unglücks- und Notfällen, außerhalb des Satzungszwecks (Spenden anzunehmen und) Fördermittel zu vergeben
- beispielsweise Tsunami, Ahr-Hochwasser
- zur Zeit Hilfe für Ukraine (bis 31. Dezember 2025 verlängert)

Ausnahme 4: Mittelbare Kosten der Zweckerfüllung

- Kosten, die mit der Erfüllung des Satzungszwecks mittelbar zusammenhängen, bspw.
 - Projektleitung
 - Logistik, Transportkosten
 - Ausbildung, Fortbildung
 - Verwendungskontrolle
- Teil der Projektkosten und mit diesen abzurechnen

Ausnahme 5: „Verwaltungskosten“

- *Overheads*
- Kosten der Leitung der Organisation, der Abteilung
- Kosten der Ausstattung, Bürokosten u.ä.
- Kosten der Akquise (Fundraising)
- maximal 25% (Vorgabe des DZI für Spendensiegel)
- Zuwendungsgeber haben hierzu eigene Vorstellungen!

Überwachung der Rechenschaftslegung ist Teil der **Compliance**
(gesetzliche Verpflichtung)

- Prüfung auf Korruption - Fehlverwendung
- Verwendungsnachweis kommt trotz Anmahnung nicht
- Fehlende Angaben zur Mittelverwendung?
- Personalkosten zu hoch?

 Gesamtbild nicht stimmig?  Prüfung vor Ort, Befragung
Konsequenzen